

## Sozialversicherungsrecht

### Rückgriff des SVT

*Der regressierende SVT hat keinen eigenen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch wegen nach § 119 VVG zu übersendender Kopien (mit Anmerkung von Dr. Tobias Mergner)*

#### **SGB X § 116; VVG § 119; BGB § 811 Abs. 2**

**Regressiert der SVT aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X beim Haftpflichtversicherer des Schädigers Aufwendungen, kann er für die nach § 119 VVG zu übersendenden Kopien mangels eines eigenen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs keine Erstattung von Kopierkosten verlangen. Der SVT kann jedoch vor Übersendung der Kopien eine Kostenübernahmeerklärung für nach § 811 Abs. 2 BGB analog anfallende Kosten verlangen.**

(19) LG Köln, Urteil vom 22. 6. 2010 (30 O 187/09)

(19) OLG Köln, Beschluss vom 20. 10. 2010 (3 W 55/10)

Die Kl. ist als Berufsgenossenschaft die gesetzliche Unfallversicherung des Maschinenführers T. Sie machte zunächst außergerichtlich gegen die Bekl. Ansprüche aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Höhe von 22 524,25 Euro, die ihr infolge eines Arbeitsunfalls ihres Versicherten mit dem Fahrrad am 12. 2. 2007 entstanden waren, geltend. Die Bekl. war zum Unfallzeitpunkt der Kfz-Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Pkw. Die Haftung war dem Grunde nach stets unstrittig. Die Bekl. forderte jedoch für die vollständige Regulierung mit Schreiben vom 14. 11. 2007 die Übersendung von Kopien der Belege hinsichtlich der geltend gemachten Aufwendungen. Die Kl. erklärte sich mit Schreiben vom 18. 1. 2008 dazu bereit, diese zu übersenden, verlangte jedoch vorher eine Bestätigung der Bekl., dass diese die Kosten hierfür in Höhe von 0,50 Euro pro Blatt sowie Portokosten erstatten werde. Die Bekl. lehnte dies ab und zahlte lediglich einen Vorschuss in Höhe von 5000 Euro.

Die Kl. legte sodann mit Schreiben vom 22. 2. 2008 unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung dar, dass sie ihre Beweispflicht nicht bestreite, aber einen Anspruch auf Erstattung der Fotokopierkosten nach § 811 BGB habe. Mit Schreiben vom 4. 3. 2008 teilte die Bekl. mit, dass sie nicht bereit sei, die Fotokopierkosten zu übernehmen. Eine weitere Regulierung erfolgte erst nach Zustellung der Klage an die Bekl. Mit der Klage legte die Kl. von ihr selbst – nicht von ihrem Prozessbevollmächtigten – gefertigte Fotokopien sämtlicher Rechnungen vor. Daraufhin regulierte die Bekl. – bis auf die mit der Klage weiter verfolgten 25,60 Euro Fotokopierkosten – vollständig. Die Kl. begehrte nun noch Zahlung in Höhe von 25,60 Euro wegen der Fotokopierkosten (54 Kopien).

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die gegen die Kostenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde der Bekl. hatte keinen Erfolg.

#### **Aus den Gründen der LG-Entscheidung:**

Die Klage ist zulässig. Auch soweit die Klage darauf gestützt wird, dass der Bekl. die Kopien zusammen mit der Klageschrift zur Verfügung gestellt worden sind, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis der Kl. Es handelt sich insoweit um Prozesskosten. Der materiellrechtliche Kostenerstattungsanspruch steht grundsätzlich neben dem prozessualen. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine auf den materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch gestützte Klage fehlt nur, soweit die Ansprüche sich decken, weil nur dann über die §§ 91 ff. ZPO insoweit

ein einfacherer Weg zur Durchsetzung zur Verfügung steht (RGZ 130, 218; LAG Hamm DB 1992, 431). Gem. § 133 Abs. 1 ZPO war die Kl. verpflichtet, der Klage auch die Anlagen für die Zustellung an die Bekl. beizufügen. Die Anlagen waren auch erforderlich. Mit der Gebühr gem. Nr. 3100 RVG-Vergütungsverzeichnis sind die Auslagen des Prozessbevollmächtigten für seine Schriftsätze grundsätzlich abgegolten. Zwar besteht nach Nr. 7000 b RVG-Vergütungsverzeichnis eine gesonderte Vergütungspflicht, dies jedoch erst ab der 101. Ablichtung (Zöller/Greger, ZPO § 133 Rn. 4). Die Kl. macht Kosten für nur 54 Kopien geltend. Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch kann dann nicht darauf gestützt werden, dass die Partei selbst die Kopien angefertigt hat. Die Regelung ist insoweit abschließend.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Allein durch das Anfertigen der Kopien durch die kl. Partei selbst kann nicht allgemein eine materielle Kostenerstattungspflicht begründet werden. Zwar sind über § 249 BGB auch Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Der Geschädigte kann unter Umständen eine Auslagenpauschale geltend machen (Palandt/Heinrichs, BGB § 249 Rn. 79 m. w. N.). Diese kommt aber grundsätzlich dem Geschädigten selbst zugute und ist schon für die vorprozessualen Kosten entstanden. Ein Übergang ist auch nicht vorgetragen. Schließlich kann der aus übergegangenem Recht Vorgehende grundsätzlich Rechtsverfolgungskosten nur unter dem Gesichtspunkt des Verzugs geltend machen (§§ 280 Abs. 1, 286 BGB; Palandt/Sprau, BGB § 249 Rn. 57). Der aus übergegangenem Recht vorgehende Versicherer mag die Kosten so weit verlangen können, wie er selbst Versicherungsleistungen erbracht hat (vgl. AG Bad Homburg NJW-RR 2006, 1622). Zweifel bestehen schon, weil die Geltendmachung gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers keine Versicherungsleistung gegenüber ihrem Versicherten darstellt. Sie ist vielmehr originäre Aufgabe der Kl. im eigenen Interesse. Jedenfalls wäre einem Anspruch insoweit die Auslagenpauschale des unmittelbar Geschädigten entgegenzuhalten. Die Aufspaltung aufgrund der Cessio legis kann grundsätzlich nicht zur Erweiterung des erstattungsfähigen Schadens führen. Ein Ausgleich über eine Drittschadensliquidation muss genauso ausscheiden wie ein Erstattungsanspruch über § 811 Abs. 2 S. 1 BGB. Im Bagatellkostenbereich ist die prozessuale Regelung vielmehr abschließend. Es kann dann nicht darauf ankommen, ob der Prozessbevollmächtigte der Partei oder diese selbst Kopien fertigt.

Auf vorprozessual entstandene Kosten durch die Fertigung und Übersendung von Kopien kann die Klage schon deshalb nicht erfolgreich gestützt werden, weil die Kl. unstrittig vorprozessual keine Kopien gefertigt und der Bekl. übersendet hat.

Verzugszinsen hinsichtlich der Forderung in Höhe von 17 524,25 Euro macht die Kl. nicht mehr geltend. Mit ihrer Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 19. 10. 2010 kündigte die Bekl. nur noch einen Zahlungsantrag über 25,60 Euro nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit an. In der mündlichen Verhandlung vom 11. 5. 2010 hat sie unter Bezugnahme auf ihre Erledigungserklärung diesen Antrag gestellt.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in Höhe von 17 524,25 Euro für erledigt erklärt haben, sind der Bekl. die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a ZPO aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor. Zwar hat die Bekl. den Anspruch in dieser Höhe unverzüglich nach Klageerhebung an die Kl. gezahlt. Sie hat jedoch Anlass zur Klageerhebung gegeben dadurch, dass sie die sofortige Zahlung zunächst von der Einreichung von Ko-

pien der Belege über die Aufwendungen hinsichtlich eines Schadensfalls durch den SVT abhängig gemacht hat und sich zugleich verweigert hat, eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Die Kl. durfte die Übermittlung der Belege von einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung der Bekl. abhängig machen. Gem. §§ 158 d Abs. 3 VVG a. F., 3 Nr. 7 PflVG a. F., 119 Abs. 3 VVG kann ein Haftpflichtversicherer nach entsprechender Anforderung vom geschädigten Dritten Kopien der Belege über die gegenüber dem Schädiger/Versicherer geltend gemachten Schadensersatzansprüche verlangen. Geht ein SVT aus gem. § 116 SGB X übergegangenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers vor, trifft die Verpflichtung zur Vorlage der Belege ihn. Dies ist unproblematisch, wenn der SVT über die Belege verfügt. Im Übrigen hat dieser wiederum entsprechende Auskunftsansprüche gegen den Geschädigten und unter Umständen aus übergegangenem Recht (*Kater* in Kass. Komm. zum Sozialversicherungsrecht SGB X § 116 Rn. 161). Vorliegend forderte die Bekl. mit Schreiben vom 14. 11. 2007 entsprechende Kopien an. Die Kl. verfügte über die erforderlichen Belege. Die Kosten für die Überlassung der Kopien (Kopie- und Portokosten) sind vom Haftpflichtversicherer zu tragen. Dies gilt im Verhältnis zum aus übergegangenem Recht vorgehenden SVT genauso wie im Verhältnis zum geschädigten Dritten (§ 811 Abs. 1 S. 2 BGB; im Hinblick auf den geschädigten Dritten OLG Hamm VersR 1969, 741; *Knappmann* in Pröls/Martin, VVG § 158 d Rn. 9 m. w. N.).

Die Kl. bot die Übersendung entsprechender Kopien an. Sie durfte schließlich das Angebot davon abhängig machen, dass die Bekl. eine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Zwar sieht § 811 Abs. 2 S. 2 BGB ein solches Vorgehen nicht ausdrücklich vor. Auch kann das Ansinnen der Kl. nicht als Aufforderung zur Vorschussleistung verstanden werden. Die Kostenübernahme ist jedoch als ein Weniger von dem Recht aus § 811 Abs. 2 S. 2 BGB gedeckt. § 811 gilt für Kopierkosten entsprechend (*Palandt/Sprau* aaO § 811 Rn. 2). Unkosten waren zu erwarten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Kl. ohnehin sachbearbeitendes Personal vorhält, dem auch die Geltendmachung und Durchsetzung von Regressen obliegt. Kopierkosten sind nicht mit dem reinen Zeitaufwand gleichzusetzen, der regelmäßig nicht erstattungsfähig ist (BGH VersR 1980, 70 = NJW 1980, 119). Dies gilt, zumal § 811 Abs. 2 S. 2 eine gesonderte Anspruchsgrundlage vorsieht und somit nicht den Grenzen der Schadensberechnung nach § 249 BGB unterliegt. Die Höhe von 0,50 Euro pro Kopie ist angemessen. Dies entspricht nicht nur der Regelung im RVG-Vergütungsverzeichnis, sondern auch der Rechtsprechung des BGH hinsichtlich Kopierkosten bei Betriebskostenabrechnungen. Schließlich widersprach das Verhalten der Kl. auch nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Die Kostentragung durch den Vorlegungsgläubiger entspricht der Billigkeit. Da die Vorlegung im Interesse desjenigen erfolgte, der sie verlangte, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, den Vorlegungsschuldner nicht mit den Kosten zu belasten (OLG München GRUR 1987, 33).

Vorliegend begründet sich das Interesse der Bekl. darin, dass sie verpflichtet war, die Aufwendungen aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X zu erstatten. Um dieser Verpflichtung, die dem Grunde nach unstrittig war, nachzukommen, begehrte sie die Unterlagen. Das Verweigerungsrecht nach § 811 Abs. 2 S. 2 BGB schützt den Vorlegungsschuldner weiter gehend dahin, nicht letztlich mit einem Kostenausfall rechnen zu müssen. Ferner ist der Zweck des Verweigerungsrechts darauf zu erstrecken, dass der Vorlegungsschuldner nicht seinen Kostenersatzanspruch im Anschluss langwierig verfolgen und

unter Umständen gar klageweise geltend machen muss. Im Ergebnis ist das Verlangen einer Kostenübernahmeerklärung auch im Verhältnis eines SVT zu einem großen deutschen Haftpflichtversicherer nicht treuwidrig. Zwar war mit einem Kostenausfall insoweit nicht ohne Weiteres zu rechnen. Auch die klageweise Geltendmachung konnte auf diese Weise nicht erspart werden. Vielmehr wurde sie auf ein Vielfaches der Summe erweitert, weil ohne Belege eine Regelung verweigert wurde. Diese Verweigerung erfolgte jedoch – wie ausgeführt – zu Unrecht. Die obliegenheitswidrig handelnde Bekl. kann der Kl. deshalb die Verweigerung nicht entgegenhalten.

#### Aus den Gründen der OLG-Entscheidung:

Nach § 158 d VVG a. F. (§ 119 Abs. 3 VVG) kann der Versicherer von dem Dritten, der gegen ihn einen Direktanspruch geltend macht, Auskunft verlangen, soweit die Auskunft zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Der Auskunftsanspruch besteht sowohl gegenüber dem Geschädigten, der seinen Direktanspruch nach § 3 PflVG a. F. verfolgt, als auch gegenüber dem SVT, der den Versicherer aus übergegangenem Recht gem. § 116 SGB X in Anspruch nimmt. Auf den Auskunftsanspruch ist nach zutreffender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur die Vorschrift des § 811 BGB entsprechend anwendbar (OLG Celle VersR 1961, 1144; OLG Hamm VersR 1969, 741; *Pröls/Martin*, VVG 28. Aufl. § 119 Rn.12 m. w. N.). Nach dieser Norm trägt der Gläubiger des Anspruchs die Kosten der Vorlegung; der Besitzer der Urkunde kann die Vorlegung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen, sofern nach den Umständen des Einzelfalls voraussichtlich Kosten entstehen (vgl. nur *Palandt*, BGB 69. Aufl. § 811 Rn. 2).

Ausgehend von diesen Grundsätzen konnte die Kl. von der Bekl. vor Übersendung der begehrten Ablichtungen die Zahlung eines Kostenvorschusses bzw. – als Minus – die Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung verlangen. Ob die vorliegend von Kl.-Seite im Schreiben vom 18. 1. 2008 geltend gemachten Kopierkosten von 0,50 Euro/Seite der Höhe nach angemessen waren (die Kl. begründet die Höhe der Kopierkosten in erster Linie mit dem ihr entstandenen personellen Arbeitsaufwand, was rechtlich zweifelhaft erscheint), bedarf vorliegend keiner Vertiefung, denn die Bekl. hat die Abgabe der begehrten Kostenübernahmeerklärung nicht etwa im Hinblick auf die Höhe der Kopierkosten abgelehnt, sondern generell, wie insbesondere ihr Schreiben vom 4. 3. 2008 zeigt.

Da die Bekl. sich damit zu Unrecht geweigert hat, einen Kostenvorschuss zu leisten, hat sie Anlass für die vorliegende Klage gegeben, sodass für eine Anwendung des § 93 ZPO kein Raum ist.

Der Senat vermag das Verhalten der Kl. auch nicht als treuwidrig anzusehen. Zwar ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur schwer vermittelbar, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einen mit erheblichen Kosten verbundenen Rechtsstreit über eine Forderung von mehr als 17 500 Euro führt, nur weil im Vorfeld Streit wegen der Übernahme geringfügiger Kopierkosten besteht, allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass die Kl. die Bekl. auf die geltende Rechtslage mehrfach hingewiesen und die Klageerhebung mit Schreiben vom 22. 2. 2008 ausdrücklich angedroht hat. Vor diesem Hintergrund kann die Tatsache, dass die Kl. auch die Möglichkeit gehabt hätte, einen Rechtsstreit über die Hauptforderung durch vorprozessuale Übersendung der Kopien zu vermeiden und anschließend die ihr entstandenen Kopierkosten einzuklagen (wodurch erheblich geringere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten angefallen wären), nicht dazu führen, ihr vorliegend die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

**Anmerkung:***I. Kein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch*

LG und OLG Köln beschäftigten sich mit der Frage, ob ein SVT, der seine unfallbedingten Aufwendungen bei dem Haftpflichtversicherer des Schädigers regressiert, die Erstattung von Kopierkosten für die überlassenen Belege verlangen kann. Das LG lehnte zutreffend einen Anspruch des SVT auf Erstattung der Kopierkosten mit der Begründung ab, dass allein das Anfertigen der Kopien durch einen SVT keinen materiellen Kostenerstattungsanspruch begründe und der Übergang eines Anspruchs des Geschädigten auf den SVT nicht vorgetragen sei.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kopierkosten kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Im Rahmen des § 116 SGB X macht der SVT übergegangene Ansprüche des Geschädigten geltend. Nach § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X geht der Anspruch des Geschädigten jedoch nur auf den SVT über, wenn dieser nach sozialrechtlichen Vorschriften dem Geschädigten Leistungen zu gewähren hat. Damit wäre Voraussetzung für einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der Kopierkosten, dass dem Geschädigten selbst ein solcher Anspruch zustünde und dieser auf den SVT übergegangen wäre, weil er kongruente Leistungen an den Geschädigten erbracht hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar ist im Rahmen des § 249 BGB anerkannt, dass der Geschädigte einen Anspruch auf Erstattung seiner Rechtsverfolgungskosten hat und dieser auch eine Auslagenpauschale umfasst, in der Kopierkosten enthalten sind, ein solcher Anspruch geht jedoch mangels kongruenter Leistung des SVT an den Geschädigten nicht auf den SVT über.

§ 116 SGB X begründet insofern keine erweiterte Einstandspflicht des Schädigers gegenüber dem SVT<sup>1</sup>. Der SVT hat keinen Anspruch auf Ersatz des vermeintlich eigenen Schadens<sup>2</sup>. Nur sofern er tatsächlich Leistungen aufgrund des Schadensereignisses an den Geschädigten erbringt, kann ein Anspruch übergehen.

Der SVT könnte lediglich dann einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten haben, wenn sich der Haftpflichtversicherer in Verzug befände<sup>3</sup>. Dies ist jedoch deshalb nicht der Fall, weil der SVT keine kongruenten Leistungen an den Geschädigten erbracht hat und folglich ein Anspruchsübergang der vermeintlichen Erstattungspflicht hinsichtlich der Kopierkosten nicht vorlag. Der Haftpflichtversicherer konnte sich daher nicht in Verzug befinden.

Auch die Geltendmachung der Aufwendungen gegenüber dem Haftpflichtversicherer stellt keinen kongruenten übergegangenen Anspruch des Geschädigten dar, sondern sie ist die originäre Aufgabe des SVT im eigenen Interesse<sup>4</sup>.

Der SVT hat kein Rechtsschutzbedürfnis für einen gesonderten materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch, da bei einer prozessualen Geltendmachung der prozessuale Kostenerstattungsanspruch vorrangig ist. Insofern umfasst die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 RVG-Vergütungsverzeichnis auch Fotokopierkosten und ab der 101. Kopie werden diese nach Nr. 7000 b RVG-Vergütungsverzeichnis erstattet. Es verhält sich letztlich so, dass mit der Vorlage der Kopien im Prozess der SVT lediglich der allgemeinen Darlegungs- und Beweislast nachkommt, wonach er grundsätzlich zu beweisen hat, dass ihm Aufwendungen aufgrund des Schadensereignisses entstanden sind.

Der BGH hat ferner mit seiner Entscheidung vom 23. 2. 2010 deutlich klargestellt, dass sich der Regress des § 116 SGB X ausschließlich an zivilrechtlichen Grundsätzen orientiert und der SVT einen konkreten, übergangsfähigen Anspruch des Ge-

schädigten darlegen muss<sup>5</sup>. Einen solchen Anspruch kann der SVT in vorliegender Konstellation hinsichtlich der Kopier- und Portokosten nicht darlegen.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der SVT vom Haftpflichtversicherer keine Kostenübernahmeerklärung hinsichtlich der Fotokopierkosten verlangen konnte. Es besteht kein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch. Ein Anlass zur Klageerhebung war insoweit nicht gegeben ist.

*II. Anlass zur Klage?*

Obwohl das LG völlig zu Recht einen Anspruch auf Erstattung der Kopierkosten abgelehnt hatte, war es sodann der unrichtigen Ansicht, der Haftpflichtversicherer habe Anlass zur Klage gegeben, da er eine Kostenübernahmeerklärung für die Kopierkosten und die Portokosten nicht habe abgeben wollen. Ein solcher Anspruch ergebe sich für den SVT aus § 811 Abs. 2 BGB analog<sup>6</sup>. Die zu klärende Frage ist folglich, ob der SVT nach § 811 Abs. 2 BGB eine Erklärung hinsichtlich der Portokosten verlangen konnte und der Haftpflichtversicherung dadurch, dass er diese Erklärung nicht abgab, Anlass zur Klage gegeben hat.

Grundsätzlich kann der Haftpflichtversicherer nach § 119 Abs. 3 VVG Auskunft von dem Dritten verlangen, der gegen ihn einen Anspruch geltend macht. Das LG Köln und das OLG Köln waren sodann der Ansicht, dass die Vorschrift des § 811 Abs. 2 BGB analog auf den Fall zu übertragen ist, in dem der SVT auf Verlangen des Haftpflichtversicherers diesem Fotokopien zu senden soll.

Eine analoge Anwendung des § 811 BGB ist entgegen der Argumentation des LG/OLG Köln nicht geboten. Unabhängig davon, dass weder LG noch OLG die Voraussetzungen einer Analogie darstellten (z. B. Rechtslücke bei erkennbar vergleichbarer Rechtslage), passt die Vorschrift des § 811 Abs. 2 BGB auf den Regress des SVT nicht. § 811 Abs. 2 BGB bezweckt, den Vorlegungsschuldner von Gefahren freizustellen, die durch die Versendung der Sache entstehen können<sup>7</sup>. Bei dem Übergang der Sachgefahr soll die Kostenpflicht vom Besitzer der Sache, der sie nach allgemeinen Grundsätzen als Schuldner der Vorlagepflicht versenden muss, auf den Inhaber des Anspruchs übergehen, weil die Vorlegung allein in seinem Interesse erfolgt<sup>8</sup>.

§ 811 Abs. 2 BGB soll also durch die Vorschusspflicht desjenigen, der die Kopien verlangt, die Gefahr für die Sache mindern bzw. auf den Verlangenden übertragen.

Die Rechtsprechung hatte daher in Fällen, in denen der Geschädigte selbst Original-Unterlagen an den Haftpflichtversicherer versandt hat, § 811 Abs. 2 BGB richtigerweise angewandt<sup>9</sup>. Kosten i. S. d. § 811 Abs. 2 BGB sind jedoch lediglich die Kosten der Versendung als solches, also Transport, Verpackung und Por-

1 BGH VersR 1981, 427; VersR 1982, 767; VersR 2002, 1110; OLG Frankfurt/M. VersR 2001, 595.

2 BGH VersR 1970, 407; VersR 1978, 861; VersR 1981, 447.

3 *Palandt*, BGB 71. Aufl. § 249 Rn. 57.

4 LG Köln vom 22. 6. 2010 – 30 O 187/09 – VersR 2012, 79.

5 BGH VersR 2010, 550 = NJW 2010, 1532; vgl. auch *Lang* juris-PR-Verkr 14/210 Anm. 2.

6 LG Köln vom 22. 6. 2010 – 30 O 187/09 – und OLG Köln vom 20. 10. 2010 – 3 W 55/10 – VersR 2012, 79.

7 *Habersack* in Münch. Komm. zum BGB 5. Aufl. 2009 § 811 Rn. 1.

8 *Habersack* aaO (Fn. 7) § 811 Rn. 1.

9 OLG Celle VersR 1961, 1144; OLG Hamm VersR 1969, 741; *Prölss/Martin*, VVG 28. Aufl. § 119 Rn. 12 m. w. N.

to<sup>10</sup>. Eine analoge Anwendung auf das Begehren des Haftpflichtversicherers, den Aufwendungsersatzanspruch des SVT belegt zu bekommen, ist jedoch nicht geboten. Die Vorschusspflicht nach § 811 Abs. 2 S. 2 BGB ist bereits deshalb nicht erforderlich, weil ein Kostenausfall unwahrscheinlich ist. Ein Haftpflichtversicherer ist stets liquide. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte für eine erschwerte Kostenerstattung. Auch die Höhe der tatsächlich geforderten Kosten (Portol) rechtfertigt keine Vorschusspflicht des Versicherers. Darüber hinaus ist eine analoge Anwendung nicht geboten, da keinerlei Gefahr für den Besichtigungsgegenstand als solches besteht – übersendet werden ohnehin nur Kopien. Man mag auch darüber diskutieren, welche Gefahren bei einer Versendung per Fax entstehen könnten!

Es entspricht im Gegenteil allgemeinen Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, diesen zu belegen und zu beweisen hat. Im Fall des erfolgreichen Prozesses hätte er insofern einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch. Die Grundsätze von Treu und Glauben sprechen daher ebenfalls gegen eine analoge Anwendung, da ein öffentlich-rechtlicher SVT einen Prozess über erhebliche Forderungen bereits dadurch vermeiden könnte, wenn er 0,55 Euro Porto aufwendet. Die prozessuale Regelung der Nr. 3100 RVG-Vergütungsverzeichnis i. V. m. Nr. 7000 b RVG-Vergütungsverzeichnis ist daher abschließend und es besteht keine Regelungslücke. Des Weiteren würde eine analoge Anwendung des § 811 Abs. 2 BGB die Regelungen des § 133 ZPO und § 259 BGB aushöhlen.

Eine analoge Anwendung des § 811 Abs. 2 BGB auf den Regress des SVT kommt daher nicht in Betracht. Darüber hinaus würde das in der Rechtsprechung anerkannte Prüfungsrecht des Kfz-Haftpflichtversicherers<sup>11</sup> leerlaufen, wenn dieses von einer vorherigen Kostenübernahmeerklärung abhinge.

Im Gegensatz zu der übrigen Rechtsprechung, die eine analoge Anwendung des § 811 Abs. 2 S. 2 BGB angenommen hat, wenn einem Wohnungseigentümer in seinem Interesse Fotokopien zur Verfügung gestellt werden<sup>12</sup>, ist eine Übertragung der Vorschrift auf den Anspruch aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X nicht sachgerecht.

### III. Fazit

Im Ergebnis besteht weder ein materiellrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Kopierkosten noch ein Anspruch auf Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung für das Porto analog § 811 Abs. 2 BGB. Das LG Köln und das OLG Köln hätten daher die Kosten des Rechtsstreits folgerichtig dem SVT auferlegen müssen, der den Rechtsstreit unnötig aufgenommen hat, indem er sich weigerte, die von ihm behaupteten Ansprüche zu belegen. So ist in der Rechtsprechung vielfach entschieden worden, dass eine Veranlassung zur Klage nicht gegeben wurde, wenn der Haftpflichtversicherer vor Klageerhebung Schadensunterlagen oder Rechnungen verlangte<sup>13</sup>. In den zitierten Fällen hatte zwar derjenige, der die Vorlage der Belege verlangte, die Kosten der Vorlage, sprich die Portokosten zu tragen, es handelte sich jedoch auch nicht um den Regress des SVT. Da der SVT nur Ansprüche geltend machen kann, denen eine kongruente Leistung an den Geschädigten gegenübersteht, ist eine analoge Anwendung des § 811 Abs. 2 BGB nicht geboten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die geforderten 0,50 Euro pro Kopie deutlich übersetzt sind. Offensichtlich wollte der SVT hier den Arbeitsaufwand seiner Mitarbeiter einpreisen, ohne dass eine entsprechende Mehrbeschäftigung überhaupt angezeigt war<sup>14</sup>.

*Dr. Tobias Mergner, Rechtsanwalt in der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr PartG, Köln*

10 Habersack aaO (Fn. 7) § 811 Rn. 5.

11 OLG Koblenz SP 2011, 337; AG Hagen vom 7. 10. 2010 – 10 C 133/10 –; OLG München NZV 2011, 307; LG Halle SVR 2009, 463; OLG Köln VersR 1974, 268.

12 BayObLG NJW-RR 2004, 1090.

13 OLG Celle VersR 1961, 1144; OLG Hamm VersR 1969, 741; LG Berlin vom 14. 12. 1962 – 2 S 87/62 – VersR 1963, 275; LG Köln vom 6. 7. 1961 – 11 T 105/60 – VersR 1963, 763.

14 Vgl. hierzu nur BGH VersR 1976, 857.

## Auslandsrecht (Österreich)

### Einbruchdiebstahlversicherung

*Das Aufbrechen von Türen im versicherten Gebäude ist kein Einbruch*

#### AEB 95 Art. 2

**1. Das Aufbrechen von Türen innerhalb der Versicherungsräumlichkeit ist nach Art. 2 Abs. 2 AEB 95 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung versichert, dass der Dieb während der Zeit in die Räumlichkeit gelangte, in der vereinbarte Sicherheiten nicht anzuwenden sind.**

**2. Für die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 AEB 95 ist der VN behauptungs- und beweispflichtig, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine primäre Risikobeschreibung oder einen sekundären Risikoeinschluss handelt.**

**3. Der VN muss daher behaupten und beweisen, dass für die Zeit, in der der Einbruchdiebstahl geschehen ist, keine bedingungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherheiten anzuwenden waren.**

(20) OGH, Beschluss vom 30. 3. 2011 (7 Ob 223/10 k)

Zwischen den Parteien bestand eine Einbruchdiebstahlversicherung hinsichtlich des von der Kl. betriebenen Hotels. Dem Versicherungsvertrag lagen die AVB für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 95) zugrunde. Diese lauten, soweit sie für den vorliegenden Fall relevant sind:

#### Art. 2

(1) Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Versicherungsräumlichkeit (Art. 5)

a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,

b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,

c) sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,

d) mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,

e) unter Anwendung der richtigen Schlüssel, [das sind] Original- oder Duplikatschlüssel, gelangt ist, sofern diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu Buchst. a–d oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.

(2) Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl auch dann, wenn ein Dieb während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherheiten nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der unter Abs. 1 angeführten Tatbestände in die Versiche-